

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 440

Potsdam, 28.07.2022

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher
Praxis und zum Umgang mit
wissenschaftlichem Fehlverhalten an der
Fachhochschule Potsdam**

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Potsdam

Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis	2
Teil II: Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess	5
Teil III: Grundsätze für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten	8

Präambel

Die Wissenschaftsfreiheit ist unauflösbar mit der Redlichkeit aller wissenschaftlich Tätigen und der Integrität der wissenschaftlichen Institutionen, in denen sie arbeiten, verbunden. Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis stellen daher die Basis für jegliche wissenschaftliche Tätigkeit dar.

Die vorliegende Satzung definiert die Grundsätze der Fachhochschule Potsdam (FHP) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Alle an der Hochschule tätigen Personen sind verpflichtet, die vorliegenden Leitlinien ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

Der Hochschule als Stätte der Forschung und Lehre kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu. Die FHP ist sich ihrer Aufgabe bewusst, vor allem den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sie mit den Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut zu machen. Dem wissenschaftlichen Personal werden die Leitlinien bei der Vertragsunterzeichnung ausgehändigt.

Grundlagen dieser Satzung sind der "Kodex: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Deutschen Forschungsgemeinschaft (2019), die "Empfehlungen zur wissenschaftlichen Integrität" des Wissenschaftsrats (2015) und die Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zur "Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen" (2013) sowie § 4 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG, 2014).¹

Teil I: Gute wissenschaftliche Praxis

1. Prinzipien

1.1. Alle an der FHP tätigen Personen verpflichten sich,

- lege artis zu arbeiten, also
 - nach den anerkannten Grundsätzen der betreffenden Fachdisziplin und unter Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes,
 - Resultate stets zu dokumentieren,
 - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
 - Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter, insbesondere Beiträge des betreuten wissenschaftlichen Nachwuchses, von Konkurrent*innen und Vorgänger*innen, zu wahren,
 - fremdes geistiges Eigentum zu achten,
 - ethische und rechtliche Standards zum Beispiel bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten,

¹ Vom Senat am 01.06.2022 erlassen, genehmigt durch die Präsidentin am 22.06.2022

- einer adäquaten Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses nachzukommen,
 - wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
 - die in dieser Satzung beschriebenen Grundsätze zu beachten.
- 1.2. Jede*r Wissenschaftler*in an der FHP trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Dies beinhaltet, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens zu verwirklichen und für sie einzustehen sowie aktive Maßnahmen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis zu ergreifen. Die an der FHP tätigen Wissenschaftler*innen sind verpflichtet, ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung in ihren Disziplinen regelmäßig zu aktualisieren.
- 1.3. Wissenschaftler*innen sind aufgefordert, die Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung zu vermitteln. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in einem gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.

2. Leitungsverantwortung

- 2.1. Die Hochschulleitung setzt die Rahmenbedingungen für gutes wissenschaftliches Arbeiten und sorgt für die Einhaltung und Vermittlung der entsprechenden Grundsätze. Die Hochschulleitung, die Leitungen der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören:
- klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfalt („Diversity“)
 - Die entsprechenden Prozesse sind transparent und tragen dazu bei, unbewusste Voreingenommenheit ("unconscious bias") weitestmöglich zu vermeiden.
 - Betreuungsstrukturen und -konzepte für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - angemessene Karriereunterstützung für das wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Personal.
- 2.2. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z. B. Projektteam, Arbeitsgruppe, Institut oder Fachbereich) trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Die Zusammenarbeit muss so organisiert sein, dass die Einrichtung als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen, die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitung gehört die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen Personals und der mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten Personen.
- 2.3. Die FHP als Institution und die wissenschaftlichen Arbeitseinheiten entwickeln organisatorische Maßnahmen, die Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern.

3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- 3.1. Bei der Einhaltung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis gilt besondere Aufmerksamkeit der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses². Die Einhaltung der vorliegenden Leitlinien wird dem wissenschaftlichen Nachwuchs von den Lehrenden im Rahmen von Lehre und Forschung erläutert und vorgelebt.
- 3.2. Jede*r in einer wissenschaftlichen Einheit mitwirkende Nachwuchswissenschaftler*in muss eine primäre Bezugsperson haben, die ihr bzw. ihm die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der FHP vermittelt. Soweit nichts anderes geregelt ist, liegt diese Verantwortung bei den Dienstvorgesetzten.
- 3.3. Promovierende werden durch die Betreuenden bei der Strukturierung des Promotionsprozesses, beim Aufbau eines akademischen Netzwerks und bei der Identifizierung von Karrieremöglichkeiten unterstützt. Die Betreuenden verschaffen sich stets einen Überblick über die laufenden Forschungsaktivitäten und die wesentlichen Entwicklungsschritte der betreuten Arbeit. Dazu gehören regelmäßige Betreuungsgespräche und das Monitoring der Arbeitsfortschritte, sodass der Abschluss der Arbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich ist.

4. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben unter Berücksichtigung disziplinspezifischer Kriterien. Weitere Aspekte können einbezogen werden, wie z. B. das Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft und Beiträge im gesellschaftlichen Interesse. Persönliche Lebensumstände (familien- oder gesundheitsbedingt verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände) werden angemessen berücksichtigt.

5. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Bei der Begutachtung und Beurteilung eingereicherter Manuskripte, Förderanträge oder der wissenschaftlichen Leistung Einzelner sowie bei der Tätigkeit in Beratungs- und Entscheidungsgremien sind an der FHP tätige Wissenschaftler*innen zu redlichem Verhalten und zur Vertraulichkeit verpflichtet. Sie zeigen mögliche Befangenheiten oder Interessenskonflikte unverzüglich der zuständigen Stelle an.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

6. Ombudspersonen für gute wissenschaftliche Praxis und Beratung

- 6.1. Alle Mitglieder und Angehörigen der FHP können sich an die unabhängige Ombudsperson wenden, um in einem Konfliktfall vermitteln oder sich zur guten wissenschaftlichen Praxis beraten zu lassen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG³ zu wenden.
- 6.2. Als (stellvertretende) Ombudsperson kann jede*r an der Hochschule tätige Wissenschaftler*in (auch Ehemalige) mit Forschungs- und Leitungserfahrung bestellt

² Studierende, Promovierende und Postdoktorand*innen

³ <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de>

werden, soweit während der Ausübung des Ombudsamtes keine Mitgliedschaft in einem zentralen Leitungsgremium der Hochschule besteht. Der*die Präsident*in bestellt die Ombudsperson und für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung der Ombudsperson eine*n Stellvertreter*in auf Vorschlag des Senats. Die Hochschule trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudsperson und deren Stellvertreter*in an der FHP bekannt sind.

- 6.3. Es soll mindestens ein*e Professor*in bestellt werden. Die Bestellung der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson erfolgt auf fünf Jahre; die Wiederbestellung für maximal eine weitere Amtszeit ist möglich. Die Hochschule sieht auf Antrag adäquate Maßnahmen zur Entlastung der Ombudsperson vor.
- 6.4. Die Ombudsperson und deren Stellvertreter*in nehmen alle Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leiten Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle an ihrer Einrichtung weiter.

Teil II: Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

7. Verantwortlichkeiten und Rollen, ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrechte

- 7.1. Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten sonstigen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens definiert sein und, sofern erforderlich, angepasst werden. Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch.
- 7.2. Die Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren.
- 7.3. Unter Berücksichtigung ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Fähigkeiten sind Wissenschaftler*innen dazu verpflichtet, die Folgen und Risiken ihrer Forschungsvorhaben zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie machen sich dabei die Gefahr zum Missbrauch von Forschungsergebnissen bewusst, unter anderem im Kontext von sicherheitsrelevanter Forschung. Sofern besondere Genehmigungen oder ein Ethikvotum zur Durchführung eines Forschungsvorhabens nötig sind, sind diese einzuholen.
- 7.4. Die Wissenschaftler*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte von generierten Daten, Quellcodes, Gebrauchsmustern o.ä., insbesondere wenn mehrere Einrichtungen beteiligt sind. Die Nutzung steht insbesondere dem*der verantwortlichen Wissenschaftler*in zu, der*die sie erhebt oder weiterprozessiert. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob, wann und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten und Forschungsergebnissen erhalten sollen.

8. Qualitätssicherung, Methoden und Standards, Forschungsdesign

- 8.1. Der Forschungsprozess muss durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung gekennzeichnet sein. Die Wissenschaftler*innen führen den Forschungsprozess lege artis durch. Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie die

Kalibrierung von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung, Weiterprozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Besonderes Augenmerk legen sie auf die Etablierung von Standards bei der Entwicklung neuer Methoden und Anwendungen, der Erhebung von Forschungsdaten und der Beschreibung von Forschungsergebnissen.

- 8.2. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt, die Originalquellen werden zitiert.
- 8.3. Bereits beim Forschungsdesign führen Wissenschaftler*innen eine sorgfältige Recherche zum aktuellen Forschungsstand sowie zu etablierten Standards, Methoden und Anwendungen in der Praxis durch, um darauf aufbauend relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren. In der Interpretation von Befunden sind Methoden zur Vermeidung von zum Teil unbewussten Verzerrungen anzuwenden. Die Bedeutung von Geschlecht und Vielfalt wird mit Blick auf den gesamten Forschungsprozess hin überprüft. Die FHP stellt die Rahmenbedingungen für die Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen sicher.

9. Dokumentation und Archivierung von Forschungsdaten und -ergebnissen

- 9.1. Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen für eine Überprüfung und Bewertung. Ist eine Dokumentation nicht möglich, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen, sind grundsätzlich zu dokumentieren (keine Selektion von Ergebnissen).
- 9.2. Dokumentationen und Forschungsergebnisse sind gegen Manipulationen zu schützen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert, sowie bei der Datenauswertung die verwendeten Skripte.
- 9.3. Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse (in der Regel Rohdaten) sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, werden für i.d.R. für einen Zeitraum von 10 Jahren (ab Herstellung des öffentlichen Zugangs) aufbewahrt. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben.
- 9.4. Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen die den Veröffentlichungen zugrunde liegenden Forschungsdaten wann immer möglich in anerkannten (Fach-)Repositorien oder Archiven nach den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Useable“). Wird eigens entwickelte Forschungssoftware Dritten bereitgestellt, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.
- 9.5. Den Umgang mit Forschungsdaten im Detail regelt die „Forschungsdaten-Leitlinie der Fachhochschule Potsdam“ (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Potsdam Nr. 421 vom 04.11.2021).
- 9.6. Die FHP stellt das Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur sicher, die eine Archivierung ermöglichen.
- 9.7. Verlassen Mitautor*innen die Hochschule vor Ablauf des Aufbewahrungszeitraums, ist die Zuständigkeit zur Aufbewahrung mit dem*der Vorgesetzten zu regeln. Sind an dem Vorgang der Datenerhebung und -prozessierung mehrere Institutionen beteiligt, ist die Frage der Aufbewahrung sowie der Zugangsrechte vertraglich zu regeln.

10. Publikation

- 10.1. Erzielte Forschungsergebnisse sind grundsätzlich zu veröffentlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen. Soweit möglich und sofern nicht berechnete Interessen dem entgegenstehen, soll Dritten der Zugang zu allen relevanten Informationen gewährt werden. Ausnahmen sind zu begründen und zu dokumentieren. Die Entscheidung zur Veröffentlichung und zur Art und Weise der Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse obliegt den Forschenden selbst, diese darf im Fall von öffentlich finanzierten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängig gemacht werden.
- 10.2. Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld sorgfältig aus.
- 10.3. Mit der Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse werden die Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach. Unstimmigkeiten sind zu berichtigen und kenntlich zu machen; falls erforderlich ist die Publikation zurückzuziehen.
- 10.4. Unangemessen kleinteilige Publikationen oder eine über das notwendige Maß hinausgehende Selbstreferenzierung sind zu vermeiden.
- 10.5. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht.

11. Autor*innenschaft

- 11.1. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler*innen in wissenschaftserheblicher Weise an
 - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- 11.2. Eine Mitautor*innenschaft begründet sich nicht durch
 - das Einwerben von Fördermitteln allein,
 - die Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
 - die Unterweisung von Mitarbeiter*innen in Standard-Methoden,
 - eine lediglich technische Unterstützung oder Mitwirkung bei der Datenerhebung,
 - das bloße Überlassen von Daten,
 - das alleinige Lesen des Manuskripts ohne substantielle Mitgestaltung des Inhalts,
 - eine Vorgesetztenfunktion oder die Leitung einer Einheit, in der die Publikation entstanden ist.

Personen mit kleineren Beiträgen können in einer Danksagung erwähnt werden; die Ehrenautor*innenschaft ist ausgeschlossen.

- 11.3. Autor*innen einer Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt. Alle Autor*innen stimmen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autor*innen spätestens mit Erstellung des Manuskripts ab und stimmen der finalen Version des zu publizierenden Werks zu. Die Zustimmung darf nur mit hinreichendem Grund, etwa einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden, Ergebnissen oder unklaren Nutzungsrechten,

verweigert werden. Es verstößt gegen die Grundsätze zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis die Mitarbeit an einer Publikation ohne hinreichenden Grund zu beenden oder als Mitautor*in die Publikation der Ergebnisse ohne wichtigen Grund zu behindern oder zu verweigern.

Teil III: Grundsätze für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

12. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben bzw. sich unberechtigterweise fremde wissenschaftliche Leistungen zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird.

Wissenschaftliches Fehlverhalten begründen insbesondere:

12.1. Falschangaben

- durch das Erfinden von Daten oder Forschungsergebnissen,
- durch das Verfälschen von Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,
- durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
- durch unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck bzw. in Vorbereitung befindlichen Veröffentlichungen),
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autor*innenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen bzw. deren Einverständnis.

12.2. Unberechtigtes zu eigen machen fremder wissenschaftlicher Leistungen durch

- die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
- die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Daten, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.

12.3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

- Verweigerung der erforderlichen Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen ohne hinreichenden Grund,
- Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder Forschungsdokumenten,

- Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch aus

- der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn ein*e andere*r objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre,
- der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

13. Schutz von Hinweisgebenden und Beschuldigten, Unschuldsvermutung

Alle an einem Verfahren zur Überprüfung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule beteiligten Personen setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz der Hinweisgebenden und der Beschuldigten ein und wahren Vertraulichkeit. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Weder dem*der Hinweisgeber*in noch dem*der Beschuldigten dürfen Nachteile für das eigene berufliche und wissenschaftliche Fortkommen erwachsen, bevor es zu einer förmlichen Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gekommen ist.

Der*die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Die Anzeige des*der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen.

14. Beteiligung der Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis

- 14.1. Die Ombudsperson kann bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten oder Beratungsbedarf zur Rate gezogen werden. Dieses Recht steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Die Ombudsperson prüft, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen, und berät Ratsuchende.
- 14.2. Die Ombudsperson holt unter Beachtung aller schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen sowohl von Betroffenen als auch Hinweisgebenden ein.
- 14.3. Ergibt die Prüfung, dass ein Verdachtsfall unbegründet ist oder kann eine Einigung erzielt werden, endet das Verfahren. Anderenfalls informiert die Ombudsperson den*die Präsident*in, der*die ein förmliches Untersuchungsverfahren wissenschaftlichen Fehlverhaltens einzuleiten hat. Ohne die Zustimmung von Ratsuchenden darf die Ombudsperson das ihr Anvertraute nur dann und ohne Benennung der hinweisgebenden Person weitergeben, wenn es sich um einen begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt und nach Auffassung der Ombudsperson im Falle nicht weiterer Verfolgung Schaden für die Hochschule, ihrer Mitglieder oder für Dritte entstünde.
- 14.4. Die Ombudsperson kann auch anonym erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens prüfen.

15. Förmliches Untersuchungsverfahren

- 15.1. Der*die Präsident*in eröffnet im Falle vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein förmliches Untersuchungsverfahren und informiert den*die Vizepräsident*in für Forschung und Transfer. Der*die Präsident*in kann auch bei anonym erhobenen Vorwürfen das Verfahren eröffnen.
- 15.2. Der*die Präsident*in bestellt eine Untersuchungskommission bestehend aus je einem Mitglied aus den fünf Fachbereichen zur Untersuchung des Verdachteten und bestimmt den Vorsitz. Die Hochschullehrer*innen müssen die Mehrheit haben. Für jedes Mitglied wird eine Vertretung benannt. Die Vertretung wird bei Ausfall eines Mitglieds hinzugezogen. Etwaige Befangenheiten und die Statusgruppenzugehörigkeit der Beteiligten sind bei der Besetzung der Untersuchungskommission zu berücksichtigen.
- 15.3. Die Mitglieder sind für die Dauer der Untersuchung bestellt. Bei der Benennung der Mitglieder der Untersuchungskommission soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder.
- 15.4. Die Ombudsperson und stellvertretende Ombudsperson gehören der Untersuchungskommission mit beratender Stimme an. Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, die auf dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben.
- 15.5. Dem*der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen wird unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit gegeben zur Stellungnahme binnen vier Wochen. Der*die Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass es ihm*ihr freisteht, sich zu dem Verdacht zu äußern. Der Name von hinweisgebenden Personen wird ohne deren Einverständnis in dieser Phase dem*der Betroffenen nicht genannt. Ebenso wird dem*der Hinweisgebenden im selben Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 15.6. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Untersuchungskommission innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen eine Entscheidung darüber, ob und welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen erforderlich sind.
- 15.7. Die Kommission berät mündlich in nichtöffentlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sowohl dem*der Beschuldigten wie auch dem*der Hinweisgebenden ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Dazu können die Betroffenen eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige im Rahmen des förmlichen Untersuchungsverfahrens anzuhörende Personen.
- 15.8. Die Untersuchungskommission wird einen Zeitplan für die zügige Verfahrensdurchführung aufstellen. Die Durchführung der einzelnen notwendigen Verfahrensschritte soll in einem angemessenen Zeitraum, möglichst innerhalb eines Semesters, erfolgen.
- 15.9. Der Name des*der Hinweisgebenden wird dem*der Beschuldigten für die sachgerechte Verteidigung bekannt gegeben, es sei denn, schwerwiegende Gründe sprechen dagegen.
- 15.10. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten mehrheitlich für nicht erwiesen, so wird das Verfahren eingestellt. Anderenfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem*der Präsident*in mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- 15.11. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den*die Präsident*in geführt haben, sind den betroffenen Personen und dem betroffenen Fachbereich schriftlich mitzuteilen.

15.12. Das Verfahrensergebnis wird betroffenen Wissenschaftsorganisationen und ggf. Dritten mit begründetem Interesse an der Entscheidung mitgeteilt.

15.13. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind dreißig Jahre aufzubewahren.

16. Sanktionen

16.1. Wird von der Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen angesehen, entscheidet der*die Präsident*in über die weiteren Schritte. Sind Geschädigte identifizierbar, sind sie in geeigneter Form zu informieren.

16.2. Da jeder Fall individuell zu beurteilen ist, und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die jeweilige Entscheidung eine Rolle spielt, kann die Entscheidung in jedem Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit ist über folgende Maßnahmen zu entscheiden:

- Ermahnung des*der Betroffenen durch den*die Präsident*in
- Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen
- Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderverfahren auf Zeit oder auf Dauer
- Disziplinarische Konsequenzen
- Strafrechtliche Konsequenzen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt.

17. Inkrafttreten

17.1. Diese „Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Fachhochschule Potsdam“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

17.2. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Fachhochschule Potsdam“, Amtliche Bekanntmachung der FHP Nr. 57 vom 10.06.2002, außer Kraft.